

Allgemeine Bedingungen der Duwe-3d AG für die zeitlich befristete Überlassung des Softwaremoduls D3D++ für PolyWorks|Inspector™

Duwe-3d AG (im Folgenden: Duwe) überlässt Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) das Softwaremodul D3D++ für PolyWorks|Inspector™ (im Folgenden: das Programm) zur zeitlich befristeten Nutzung aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit Duwe und der Kunde im Rahmen der Bestellung und korrespondierenden Bestellannahme (im Folgenden: der Softwareüberlassungsvertrag) nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren:

I. Vertragsabschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten gegenüber Duwe nur insoweit, als Duwe ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Jedes Angebot von Duwe betreffend die Überlassung von Software erfolgt freibleibend.
3. Neben- und Zusatzabreden, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Gegenstand der Leistung und Vergütung

1. Soweit im Softwareüberlassungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das Programm im Objekt-Code und einer dazu gehörenden Dokumentation geliefert sowie nach Maßgabe der jeweils aktuellen Wartungsbedingungen von Duwe gewartet. Programm und Dokumentation werden nachfolgend zusammenfassend auch als Software bezeichnet. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, wird die Dokumentation in deutscher und englischer Sprache geliefert.
2. Dem Kunden werden die in Ziff. III dieser Allgemeinen Softwareüberlassungsbedingungen genannten nicht-ausschließlichen Rechte an der Software für den in Ziff. VII genannten Zeitraum eingeräumt. Der Kunde anerkennt, dass es sich bei den in der Software enthaltenen Ideen und Konzepten um Betriebsgeheimnisse von Duwe handelt, die der Kunde mit gleicher Sorgfalt zu behandeln hat wie eigene Betriebsgeheimnisse. Dem Kunden ist es untersagt, diese Ideen und Konzepte zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke des Nachbaus, zu verwenden.
3. Soweit im Softwareüberlassungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, kann Duwe die Lieferung der Software, soweit für den Kunden praktikabel und zumutbar, nach Wahl von Duwe wie folgt durchführen: Entweder durch Lieferung eines elektronischen Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per E-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit im Internet.
4. D3D++ ist eine Erweiterung (Plug-In) für die Software PolyWorks|Inspector der Firma InnovMetric Software Inc. Der Kunde ist vor Aufnahme der Nutzung der Software verpflichtet, die Software bei Duwe zu registrieren. In diese Registrierung hat der Kunde die ID-Nummer der PolyWorks|Inspector Lizenz anzugeben, mit welcher der Kunde die Software nach Maßgabe von Ziff. III beabsichtigt einzusetzen.
5. Die Software wird zu dem im Softwareüberlassungsvertrag aufgeführten Preis überlassen und gewartet, welcher ohne Abzug im Voraus zu zahlen ist. Die im Softwareüberlassungsvertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und sonstigen Abgaben.

III. Nutzungsrechte des Kunden

1. Der Kunde darf die Software gegen Vorauszahlung des im Softwareüberlassungsvertrag vereinbarten Preises nur zusammen mit der in der Registrierung nach Ziff. II Abs. 4 angegebenen PolyWorks|Inspector Lizenz der Firma InnovMetric Software Inc., in der jeweils aktuellen Version zu internen Zwecken nutzen. Sämtliche der für diese PolyWorks-Softwareprodukte der Firma InnovMetric Software Inc. geltenden Nutzungs- und Verwendungsbeschränkungen gelten für die Software entsprechend.
2. Der Kunde darf Sicherungskopien der Software zu rein archivarischen Zwecken anfertigen. Jede weitergehende Vervielfältigung der Software ist nicht gestattet.

IV. Haftung für Mängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, Duwe gegenüber Sach- und Rechtsmängel der Software spätestens fünf Tage nach deren Entdeckung oder Meldung schriftlich zu rügen. Die Rüge hat eine nach Kräften detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten.

2. Ein Sachmangel liegt nur dann vor, wenn er maschinell reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben angezeigt werden kann.
3. Software, die bei Lieferung oder während der vereinbarten Nutzungsdauer einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, ist nach Wahl von Duwe auf deren Kosten nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Duwe kann die Pflicht zur Nacherfüllung bei Sachmängeln in der Software auch dadurch erfüllen, dass Duwe Wartungsleistungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Wartungsbedingungen von Duwe erbringt, sofern dies dem Kunden im Einzelfall zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, insbesondere etwaige Minderungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Falle des endgültigen Scheiterns einer solchen Nacherfüllung und bei Verschulden von Duwe. § 536 a 1. Alt. BGB findet keine Anwendung.
4. Sofern es Duwe bei Rechtsmängeln zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, diese nach Maßgabe von Abs. 3 dieser Ziffer oder durch andere geeignete Maßnahmen zu beseitigen, ist Duwe zur außer-ordentlichen Kündigung der Softwareüberlassungsvereinbarung berechtigt. In diesem Fall wird dem Kunden der Preis anteilig zur tatsächlichen Nutzungsdauer zurückerstattet.

V. Haftung

1. Duwe haftet
 - ohne Verschulden bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz
 - bei arglistiger Täuschung,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung von Körper und Gesundheit,
 - bei leichter Fahrlässigkeit für Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.
2. Die vorstehende Haftung gilt bei Verschulden auch für Erfüllungshilfen von Duwe, sofern es sich um gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter von Duwe handelt. Bei sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Verschuldenshaftung von Duwe auf Fälle beschränkt, in denen diese Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
3. Die Ersatzpflicht von Duwe ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
4. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Duwe ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Duwe.

VI. Informationspflichten

Der Kunde wird auf Verlangen Duwe Auskunft darüber erteilen, ob und in welchem Umfang die Software nach Maßgabe des Softwareüberlassungsvertrages genutzt wird oder ob die Verpflichtung nach Ziff. VII Abs. 2 eingehalten wird. Nach schriftlicher Vorankündigung von Duwe, ist Duwe berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten durch den Kunden auf dem Betriebsgelände des Kunden zu überprüfen. Der Kunde kann eine solche Überprüfung von dem vorausgehenden Abschluss einer angemessenen Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig machen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, sollte eine Pflichtverletzung des Kunden festgestellt werden.

VII. Laufzeit des Softwareüberlassungsvertrages

1. Der Softwareüberlassungsvertrag beginnt mit dem in der Vereinbarung genannten Termin und läuft für die Dauer von einem Jahr, sofern nicht anderweitig vereinbart. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Bei jeder Vertragsbeendigung erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Auf Verlangen von Duwe ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger der Software sowie sämtliche vom Kunden angefertigte Kopien herauszugeben oder, nach Wahl von Duwe, diese zu löschen oder zu vernichten.

VIII. Sonstige Bedingungen

1. Jeder Softwareüberlassungsvertrag mit dem Kunden, dessen Zustandekommen und Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Allgemeinen Softwareüberlassungsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Kempten (Allgäu), falls der Kunde Kaufmann ist.
2. Sollte eine Bestimmung des Softwareüberlassungsvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

Allg. Bedingungen der Duwe-3d AG für die zeitlich befristete Überlassung des Softwaremoduls D3D++ für PolyWorksInspector™, Vers. 09/2012

Duwe-3d AG • Peter-Dornier-Straße 9 • D-88131 Lindau (B) • Telefon +49 8382 27590-0 • Fax +49 8382 27590-29 • www.duwe-3d.de •
Vorstand: Dr. Hans-Peter Duwe • Vorsitzender des Aufsichtsrates: Cornelius Wiedemann • Amtsgericht Kempten • HRB 13048